



## **TARIFORDNUNG**

### ***für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulformen der Mittelschulen St. Valentin***

***Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses der Mittelschule am 03.03.2026***

Gem. § 14 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 i.d.j.g.F. wird für die ganztägige Schulform (= GTS/Nachmittagsbetreuung) an den Mittelschulen an den Standorten Schubertviertel und Langenhart Folgendes festgesetzt:

#### **Pkt. 1 An- und Abmeldung**

- a) Bei **getrennter Abfolge** können Schüler **an einem oder mehreren Nachmittagen** den Betreuungsteil in Anspruch nehmen und in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden. Die getrennte Abfolge wird mit einem Betreuungsteil von 1 Tag bis 5 Tagen angeboten.
- b) Eine Anmeldung für die Ganztageschule (in Folge GTS) erfolgt anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule durch den Erziehungsberechtigten und hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und hat eine Bindungswirkung für das betreffende Schuljahr.

Für bereits in der Schule befindliche Schülerinnen und Schüler findet die Anmeldung für die GTS für das jeweilige Schuljahr bei Schulbeginn statt.

Nach Ende der Anmeldefrist für die GTS ist eine Anmeldung nur mehr zulässig, wenn dadurch keine zusätzlichen Gruppen erforderlich sind und der Schulerhalter ausdrücklich zustimmt.

- c) Die **Abmeldung** von der GTS ist nur in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Umstände und nur durch schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung bzw. Schulerhalter **zum Semesterende** möglich.

#### **Pkt. 2 Dauer der Ganztageschule**

- a) Jährlich, jeweils nach Ende der Anmeldefrist hat die Schulleitung alle Erziehungsberechtigten darüber zu informieren, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die GTS im bevorstehenden Schuljahr angeboten werden kann.

### **Pkt. 3 Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Ganztagesklasse mit getrennter Abfolge**

- a) Der allgemeine Kostendeckungsbeitrag beläuft sich monatlich auf die in nachstehender Tabelle angeführten Beiträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war.

| <b>Anmeldetage/Woche</b> | <b>Tarif</b> |
|--------------------------|--------------|
| 5 Anmeldetage            | 66,-- €      |
| 4 Anmeldetage            | 61,-- €      |
| 3 Anmeldetage            | 50,-- €      |
| 2 Anmeldetage            | 44,-- €      |
| 1 Anmeldetage            | 39,-- €      |

- b) Der Kostendeckungs- und Elternbeitrag wird 5-mal pro Schuljahr (jeweils 2 Monate) vorgeschrieben. Die Vorschriften sind jeweils am Ende des Verschreibungsmonats fällig. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zur Abwicklung der Zahlungsmodalitäten einen Bankabbuchungsauftrag zugunsten des Schulerhalters zu veranlassen.
- c) Ist ein Kind **einen vollen Monat** durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag auf Antrag zur Gänze erlassen. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.
- d) Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet für die Schölerin bzw. den Schüler die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geföhrten Schule, ab dem diesen drei Monaten folgenden Monat.

### **Pkt. 4 Wertsicherungsklausel**

Alle genannten Entgelte werden auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder - sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden - einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2027 endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die neu berechneten Entgelte sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Bei Überschreitung der Steigerung in Höhe von 5 % tritt diese Erhöhung mit dem jeweiligen, neuen Schuljahr (ab September) in Kraft.

### **Pkt. 5 Sonstige Beiträge**

- Der Essensbeitrag für die Mittagsverpflegung pro Mahlzeit wird zwischen dem jeweiligen Lieferanten und der Mittelschulgemeinde einvernehmlich festgelegt, wobei dieser Essensbeitrag ausdrücklich einer Indexierung unterliegt, welcher wiederum einvernehmlich festzulegen ist. Im Falle einer Änderung informieren die zuständigen Stellen.

## **Pkt. 6 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.